

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Akademische Schlussprüfungs-Ordnung der Grossh. Badischen Technischen Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe

Technische Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, 1910

[urn:nbn:de:bsz:31-289918](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-289918)

VI. 5,3

Schlussprüfungs-
Ordnung

1904

GROSS

Gene

5,3

Akademische
Schlussprüfungs-Ordnung

der

Grossh. Badischen Technischen Hochschule
Fridericiana

zu

Karlsruhe.

Genehmigt durch Erlass des Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz,
des Kultus und Unterrichts vom 31. Mai 1904 Nr. 9675.

Präsident Kauf fol. 20. 26. 9. 06 42. 15. 10878.
20. 12. 10 " " 14947.

1962. S. 246.

Karlsruhe 1904.

5,3

Schwarz kb



Bibl. Techn. Hochschule
Archiv der Hochschulschriften

abg
ein
teil
fiel
vor
tret
zug
den

*Unter
Regel*

Akademische Schlussprüfungs-Ordnung

der

Grossh. Badischen Technischen Hochschule
Fridericiana

zu

Karlsruhe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die akademische Schlussprüfung kann in den Abteilungen für

1. ~~Architektur,~~
2. Ingenieurwesen,
3. Maschinenwesen,
4. Elektrotechnik und
5. Forstwesen

abgelegt werden.

Das Bestehen der akademischen Schlussprüfung berechtigt nicht zur Führung einer akademischen Würde.

§ 2.

Die Kommission für die akademische Schlussprüfung ist das betreffende Abteilungskollegium unter Zuziehung der ordentlichen Professoren derjenigen Prüfungsfächer, die in der Abteilung nicht vertreten sind. Den Vorsitz führt der Abteilungsvorstand oder ein durch die Abteilung zu wählender Stellvertreter.

Zur Prüfung von Gegenständen, die durch ordentliche Professoren nicht vertreten sind, können die betreffenden Lehrer durch die Kommission als Mitglieder zugezogen werden. Ist ein Examinator verhindert, so bestimmt die Kommission den Vertreter.

§ 3.

Die Zulassung zur Prüfung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Immatrikulation des Bewerbers an der hiesigen Technischen Hochschule zurzeit der Meldung zur Prüfung.
2. Der Nachweis eines ⁱⁿ nach der Fachrichtung (siehe die Sonderbestimmungen) drei- bis vierjährigen planmässigen Studiums an einer deutschen Technischen Hochschule.

Über Anrechnung von Semestern, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (Universitäten und Akademien) verbracht sind, entscheidet die Prüfungskommission.

3. In der Abteilung für Forstwesen der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (siehe die Sonderbestimmungen).

Akademische Schlussprüfungs-Ordnung

Großh. badischen Technischen Hochschule

Karlsruhe

Karlsruhe

I. Allgemeine Bestimmungen



Die akademische Schlussprüfung ist die Aufgabe der

1. Prüfungsausschuss

2. Prüfungsamt

3. Prüfungsamt

1. Prüfungsausschuss

Die Prüfung ist die Aufgabe der

1. 1

Die Prüfung ist die Aufgabe der

Die Prüfung ist die Aufgabe der

1. 2

Die Prüfung ist die Aufgabe der

Das erste Buch der Geschichte des Landes Baden ist die Geschichte der Provinz Baden, die im Jahre 1806 durch die Rheinbundakte in Baden umgewandelt wurde. Die Provinz Baden wurde in drei Kreise eingeteilt: den Kreis Karlsruhe, den Kreis Mannheim und den Kreis Baden. Die Geschichte des Landes Baden ist eine Geschichte der Entwicklung eines Landes, das von einem kleinen Fürstentum zu einem großen Reichsland wurde. Die Geschichte des Landes Baden ist eine Geschichte der Entwicklung eines Landes, das von einem kleinen Fürstentum zu einem großen Reichsland wurde. Die Geschichte des Landes Baden ist eine Geschichte der Entwicklung eines Landes, das von einem kleinen Fürstentum zu einem großen Reichsland wurde.

II. Frühgeschichte des Landes Baden

Die Frühgeschichte des Landes Baden ist eine Geschichte der Entwicklung eines Landes, das von einem kleinen Fürstentum zu einem großen Reichsland wurde. Die Frühgeschichte des Landes Baden ist eine Geschichte der Entwicklung eines Landes, das von einem kleinen Fürstentum zu einem großen Reichsland wurde. Die Frühgeschichte des Landes Baden ist eine Geschichte der Entwicklung eines Landes, das von einem kleinen Fürstentum zu einem großen Reichsland wurde.

§ 4.

Die Termine für die akademischen Schlussprüfungen und für die zugehörigen Anmeldungen sind den Sonderbestimmungen jeder Abteilung zu entnehmen und werden am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Das Gesuch um Zulassung zu einer Prüfung ist an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zu richten und durch das Sekretariat der Hochschule einzureichen. Etwaige Wahlfächer sind in dem Gesuche anzugeben.

Als Anlagen sind dem Gesuche beizufügen:

1. Eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere des Bildungsganges.
2. Die Zeugnisse über die während der Studienzeit besuchten Vorlesungen und Übungen.
3. Zeugnisse über die seitens der Abteilung für Forstwesen geforderte praktische Tätigkeit (siehe oben § 3 Ziffer 3).
4. Eine Bescheinigung der Verrechnung der Technischen Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (siehe § 9).
5. Die in den Prüfungsplänen geforderten Studienarbeiten. Diese müssen mit Angabe über die Zeit ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers versehen sein, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind.

Über die Zulassung zur akademischen Schlussprüfung beschliesst das Abteilungskollegium auf Grund der Anmeldung, insbesondere mit Rücksicht auf den Nachweis eines planmässigen Studiums (auch in mathematischer Richtung).

§ 5.

Die Prüfungsgegenstände sind unter II für jede Abteilung in je einem besonderen Plane zusammengestellt.

Die Prüfung in einem Gegenstande erfolgt nach dem Ermessen des Examinators entweder mündlich und schriftlich oder nur mündlich. Bei der Beurteilung werden ausserdem die Studienarbeiten berücksichtigt.

Die schriftliche Prüfung findet in der Regel unter Klausur statt und zwar für jeden Gegenstand höchstens einen Tag lang. In der mündlichen Prüfung sind auf jeden Gegenstand und jeden Kandidaten etwa 20 Minuten zu verwenden und höchstens vier Kandidaten gleichzeitig zu prüfen.

§ 6.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird durch die Zahlen von 0 bis 6 und zwischenliegende Zehntel beurteilt. Es bedeuten die Zahlen

| | | | | |
|---|-----|-----------------|---|-------------|
| 0 | bis | ausschliesslich | 3 | ungenügend, |
| 3 | " | " | 4 | genügend, |
| 4 | " | " | 5 | gut, |
| 5 | bis | | 6 | sehr gut. |

Sind im Prüfungsplane mehrere Gegenstände unter einer Nummer zusammengefasst, so wird eine durch die betreffenden Examinatoren vereinbarte Zwischennote eingetragen.

Das Gesamturteil wird als Mittel aus den Einzelnoten berechnet mit der Massgabe jedoch, dass die Kommission jedesmal darüber zu entscheiden hat, ob eine Kompensation ungenügender Noten gegen gute eintreten dürfe. Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn das Mittel unter 3 bleibt, oder in einem Fache die Note 0 erteilt ist.

§ 7.

Ist eine Prüfung nicht bestanden, so wird dem Kandidaten hiervon schriftlich Mitteilung gemacht unter Angabe der Fächer, in denen er die Note ungenügend erhalten hat, ferner des Termins, an welchem er die Prüfung frühestens wiederholen darf, und ob er dieselbe alsdann ganz oder teilweise zu wiederholen hat,

letzterenfalls in welchen Fächern. (Eine Auskunft über die einzelnen Noten darf nicht gegeben werden.) Wer zweimal die akademische Schlussprüfung nicht bestanden hat, wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen.

§ 8.

Über die akademische Schlussprüfung werden Zeugnisse ausgestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten.

Die Gesamturteile lauten:

- Bestanden,
- Gut bestanden,
- Mit Auszeichnung bestanden.

Das Zeugnis wird durch die Mitglieder des Abteilungskollegiums unterschrieben und vom Rektor ausgefertigt.

Die eventuell nötige Übersendung erfolgt portofrei gegen Empfangsbescheinigung.

Die Erteilung jedes Zeugnisses wird am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Der Besitz dieses Zeugnisses berechtigt nicht zur Führung einer akademischen Würde.

§ 9.

Die Prüfungsgebühren sind vor der Anmeldung bei der Verrechnung der Technischen Hochschule gegen Quittung zu entrichten. Sie betragen 50 *M.*

Im Falle der Abweisung eines Prüfungsgesuches wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet, ebenso im Falle eines genügend begründeten Rücktrittes, im Falle eines nicht begründeten Rücktrittes jedoch nur dann, wenn dieser eine Woche vor Bekanntmachung des Prüfungstermins geschieht. Bei ganzer oder teilweiser Wiederholung ist der volle Betrag nochmals zu entrichten.

II. Prüfungspläne und Sonderbestimmungen.

Abteilung für Architektur.

Plan der Prüfung.

A. Von **Studienzeichnungen** sind einzureichen:

1. Zeichnungen aus dem Gebiete der darstellenden Geometrie, Schattenlehre und Perspektive mit Anwendung auf Bauteile.
2. Desgleichen aus dem Gebiete der graphischen Statik.
3. Perspektivische Zeichnungen nach eigenen Entwürfen, von Aufnahmen bestehender Gebäude oder Bauteilen derselben und von kunstgewerblichen Gegenständen.
4. Darstellungen aus dem Gebiete der Stein-, Holz- und Eisenkonstruktionen unter Beifügung statischer Berechnungen.
5. Darstellungen ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst oder einzelner Teile von solchen in grösserem Massstabe.
6. Darstellungen und Entwürfe von Ornamenten, farbigen Dekorationen, landschaftlichen Aquarellen und Figuren.
7. Aufzeichnung eines ganzen Bauwerks nach eigener Aufnahme, samt den an Ort und Stelle gefertigten Handzeichnungen.
8. Einfache und reichere Entwürfe in verschiedenen Stilen von öffentlichen und Privatgebäuden, sowie landwirtschaftlichen Gebäuden.

B. Prüfungsfächer:

1. Darstellende Geometrie, Schattenlehre und Perspektive.
2. Graphische Statik.
3. Entwurf zu einem Privatgebäude oder einem kleinen öffentlichen Gebäude. Darstellung durch Grundrisse, Ansichten und Schnitte bei Freigebung der Stilwahl.
4. Formale und konstruktive Details zu diesem Entwurfe.
5. Modellieren eines Ornaments in Ton.
6. Statik der Baukonstruktionen in Stein, Holz und Eisen.
7. Technische Architektur, einschliesslich Gründung und innerem Ausbau.
8. Gebäudelehre und Baustillehre.
 - a. Gebäude und Einzelformen der Antike und Renaissance.
 - b. Desgleichen der mittelalterlichen Bauweise.
9. Heizung und Ventilation.
10. Baustofflehre.
11. Geschichte des Kunsthandwerks.
12. Allgemeine Kunstgeschichte.

Sonderbestimmungen.

(Die Gesamtdauer des Studiums soll mindestens 8 Semester umfassen.)
 Die Anmeldestermine sind in der Regel 15. Juli und 1. März.
 Der Beginn der Prüfungen wird am schwarzen Brett angezeigt.

Abteilung für Ingenieurwesen.**Plan der Prüfung.****A. Die Studienarbeiten** aus folgenden Fächern sind einzureichen:

1. Praktische Geometrie mit Planzeichnen.
2. Steinerne Brücken und Stützmauern.
3. Eiserne Brücken und Eisenhochbauten.
4. Wasserbau.
5. Eisenbahnbau.
6. Erdarbeiten und Strassenbau.
7. Maschinenbau.

Hierzu kommen noch die Studienarbeiten in den Fächern:
 Städtisches Ingenieurwesen und Hochbau,
 falls der Kandidat auch in diesen Fächern (Wahlfächern) geprüft zu
 werden wünscht.

B. Prüfungsfächer der Schlussprüfung:**a. Pflichtfächer:**

1. Praktische Geometrie mit Planzeichnen.
2. Erdarbeiten, Strassen- und Tunnelbau.
3. Steinerne Brücken und Stützmauern.
4. Eiserne Brücken und Eisenhochbauten.
5. Wasserbau mit Gründungen und Wasserversorgung.
6. Eisenbahnbau einschliesslich Eisenbahnbetrieb.
7. Maschinenbau mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bauingenieure.
8. Volkswirtschaftslehre.

b. Wahlfächer:

1. Höhere Geodäsie und Methode der kleinsten Quadrate.
2. Städtisches Ingenieurwesen (Bebauungspläne, Strassenwesen und Städtereinigung).
3. Kulturtechnik.
4. Hochbau mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bauingenieure.

Sonderbestimmungen.

(Die Gesamtdauer des Studiums soll mindestens 8 Semester betragen)
 Prüfungstermine: Es werden in jedem Studienjahr 2 akademische Schlussprüfungen abgehalten. Die Anmeldestermine sind: 1. Oktober und 1. März.
 Der Beginn der Prüfungen wird am schwarzen Brett angezeigt.

Abteilung für Maschinenwesen.

Plan der Prüfung.

A. Studienarbeiten

sind einzureichen aus den nachstehenden Prüfungsfächern, soweit dieselben mit Übungen verbunden waren.

B. Prüfungsfächer:

1. Festigkeitslehre und Hydraulik.
2. Maschinenelemente.
3. Theoretische Maschinenlehre (Theorie der Turbinen und Mechanische Wärmetheorie).
4. Kraftmaschinen (Dampfmaschinen und Kessel).
5. Hebe- und Lasthebemaschinen, Pumpen und Gebläse.
6. Maschinenfabrikation (Giesserei, Schmiede und Werkzeugmaschinen).
7. Elektrotechnik (Grundzüge der Elektrotechnik und Grundzüge des Dynamobaus und der Kraftübertragung).
8. Zwei beliebige Wahlfächer, welche der Genehmigung des Abteilungskollegiums bedürfen.

Sonderbestimmungen.

(Die Zulassung zur akademischen Schlussprüfung setzt — neben den Bedingungen der allgemeinen Vorschriften (§ 3) — noch den Nachweis eines in der Regel vierjährigen Studiums voraus.

Die Prüfungen finden am Anfang und am Ende eines jeden Semesters statt.

Die Anmeldestermine für die Prüfung sind folgende: 20. Oktober, 20. Februar, 15. April, 5. Juli.

Für Kandidaten, welche ihr Studium auf spezielle Zweige des Maschinenbaus richten oder ein Fachstudium an einer Hochschule schon beendet haben, kann auf Antrag durch das Abteilungskollegium ein besonderer Prüfungsplan aufgestellt werden, welcher mindestens sechs Fächer enthalten muss.

1. Die ...
2. Die ...
3. Die ...
4. Die ...
5. Die ...
6. Die ...
7. Die ...
8. Die ...
9. Die ...
10. Die ...

Abteilung für ...

Teil des ...

1. Die ...
2. Die ...
3. Die ...
4. Die ...
5. Die ...
6. Die ...
7. Die ...
8. Die ...
9. Die ...
10. Die ...
11. Die ...
12. Die ...
13. Die ...
14. Die ...
15. Die ...
16. Die ...
17. Die ...
18. Die ...
19. Die ...
20. Die ...

Abteilung für Bibliothekswesen

Einheit der Fachbibliothek

A. Fachbibliothek für Bibliothekswesen
1. Einleitung zur Bibliothekswissenschaft
2. Die Bibliothek als soziale Institution
3. Die Bibliothek als kulturelle Institution
4. Die Bibliothek als wissenschaftliche Institution
5. Die Bibliothek als soziale Dienstleistung
6. Die Bibliothek als kulturelle Dienstleistung
7. Die Bibliothek als wissenschaftliche Dienstleistung
8. Die Bibliothek als soziale Dienstleistung
9. Die Bibliothek als kulturelle Dienstleistung
10. Die Bibliothek als wissenschaftliche Dienstleistung

B. Fachbibliothek für Bibliothekswesen
1. Die Bibliothek als soziale Institution
2. Die Bibliothek als kulturelle Institution
3. Die Bibliothek als wissenschaftliche Institution
4. Die Bibliothek als soziale Dienstleistung
5. Die Bibliothek als kulturelle Dienstleistung
6. Die Bibliothek als wissenschaftliche Dienstleistung
7. Die Bibliothek als soziale Dienstleistung
8. Die Bibliothek als kulturelle Dienstleistung
9. Die Bibliothek als wissenschaftliche Dienstleistung
10. Die Bibliothek als soziale Dienstleistung
11. Die Bibliothek als kulturelle Dienstleistung
12. Die Bibliothek als wissenschaftliche Dienstleistung

C. Fachbibliothek für Bibliothekswesen
1. Die Bibliothek als soziale Institution
2. Die Bibliothek als kulturelle Institution
3. Die Bibliothek als wissenschaftliche Institution
4. Die Bibliothek als soziale Dienstleistung
5. Die Bibliothek als kulturelle Dienstleistung
6. Die Bibliothek als wissenschaftliche Dienstleistung
7. Die Bibliothek als soziale Dienstleistung
8. Die Bibliothek als kulturelle Dienstleistung
9. Die Bibliothek als wissenschaftliche Dienstleistung
10. Die Bibliothek als soziale Dienstleistung
11. Die Bibliothek als kulturelle Dienstleistung
12. Die Bibliothek als wissenschaftliche Dienstleistung

D. Fachbibliothek für Bibliothekswesen
1. Die Bibliothek als soziale Institution
2. Die Bibliothek als kulturelle Institution
3. Die Bibliothek als wissenschaftliche Institution
4. Die Bibliothek als soziale Dienstleistung
5. Die Bibliothek als kulturelle Dienstleistung
6. Die Bibliothek als wissenschaftliche Dienstleistung
7. Die Bibliothek als soziale Dienstleistung
8. Die Bibliothek als kulturelle Dienstleistung
9. Die Bibliothek als wissenschaftliche Dienstleistung
10. Die Bibliothek als soziale Dienstleistung
11. Die Bibliothek als kulturelle Dienstleistung
12. Die Bibliothek als wissenschaftliche Dienstleistung

Abteilung für Elektrotechnik.

Plan der Prüfung.

A. Einzureichende Studienarbeiten:

1. Entwürfe von elektrischen Maschinen.
2. Entwurf einer elektrischen Betriebsanlage oder einer Leitungsanlage oder einer Arbeitsübertragung.
3. Übungsarbeiten aus dem elektrotechnischen Laboratorium.
4. Übungsarbeiten aus der Theorie der Wechselströme.
5. Entwürfe aus dem Gebiete der Dampf- und Wasserkraftmaschinen.
Einer dieser Entwürfe soll vollständig durchgearbeitet sein.

B. Prüfungsfächer:

1. Gleichstromtechnik (Theorie, Konstruktion, Berechnung und Arbeitsweise der Gleichstrommaschinen).
2. Wechselstromtechnik (Theorie, Konstruktion, Berechnung und Arbeitsweise der synchronen und asynchronen Generatoren und Motoren, der Umformer und der Transformatoren).
3. Theoretische Elektrizitätslehre.
4. Theoretische Maschinenlehre (Theorie der Turbinen und Mechanische Wärmetheorie).
5. Kraftmaschinen (Dampfmaschinen und Kessel).
6. Elektrische Anlagen und Elektrische Leitungen.
7. Zwei beliebige Fächer, deren Wahl der Genehmigung des Abteilungskollegiums bedarf.

Als Wahlfächer werden insbesondere genannt.

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Elektrochemie. | 7. Hebemaschinen. |
| 2. Elektrische Bahnen. | 8. Maschinenfabrikation. |
| 3. Elektrische Beleuchtung. | 9. Industrielle Feuerungen und Metallurgie. |
| 4. Theorie der Wechselströme. | 10. Eisenbahnbetrieb. |
| 5. Schwachstromtechnik. | 11. Volkswirtschaftslehre. |
| 6. Maschinenanlagen. | |

Sonderbestimmungen.

1. Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis eines planmäßigen Gesamtstudiums von vier Jahren an einer deutschen Technischen Hochschule erforderlich (siehe § 3 der allgemeinen Bestimmungen), wovon mindestens ein Jahr an der Technischen Hochschule Karlsruhe verbracht sein muss; ferner wird der Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines elektrotechnischen Laboratoriums während mindestens drei Semestern verlangt.

Die Prüfungen finden am Anfange und am Ende eines jeden Semesters statt.

2. Die Anmeldungen zur Prüfung sind bis zum 20. Oktober, 20. Februar, 15. April, 5. Juli einzureichen.
3. Die Studienarbeiten müssen mit Angabe über das Studienhalbjahr ihrer Vollendung und mit der Beglaubigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein.
4. Die Studienarbeiten werden auf Verlangen innerhalb eines Jahres nach beendigter Prüfung zurückgegeben.
5. Für Kandidaten, welche ihr Studium auf spezielle Zweige der Elektrotechnik richten oder ein Fachstudium an einer Hochschule schon beendet haben, kann auf Antrag durch das Abteilungskollegium ein besonderer Prüfungsplan aufgestellt werden, welcher mindestens 6 Fächer enthalten muss.

Abteilung für Forstwesen.

Plan der Prüfung.

A. Einzureichende Studienarbeiten:

1. Wenigstens 6 Berichte über grössere Exkursionen in den einzelnen Semestern der Studienzeit.
2. Darstellung der forstlichen Verhältnisse des Lehrreviers, Beschreibung der wichtigsten ausgeführten Arbeiten.
3. Je eine schriftliche Ausarbeitung von Übungen aus dem Gebiete des Waldbaues, der Forstbenutzung, der Forsteinrichtung einschliesslich der Holzmesskunde und Waldwertrechnung.
4. Studienarbeiten aus der praktischen Geometrie und dem Planzeichnen.
5. Aufnahme, Zeichnung (Profile) und Berechnung eines Wegprojektes bis zur Massenausgleichung, ferner Konstruktion einer hölzernen und einer steinernen Brücke.

B. Prüfungsfächer der Schlussprüfung:

a. Pflichtfächer:

1. Forstbotanik einschliesslich Pflanzenkrankheiten.
2. Forstzoologie.
3. Standortlehre.
4. Praktische Geometrie einschliesslich Plan- und Terrainzeichnen.
5. Waldbau.
6. Forstbenutzung und Forsttechnologie.
7. Forstschutz.
8. Forsteinrichtung einschliesslich Holzmesskunde.
9. Waldwertrechnung und forstliche Statik.
10. Waldweg- und Wasserbau.
11. Forstpolitik und Forstverwaltung.
12. Forst- und Jagdrecht.

b. Wahlfächer:

13. Volkswirtschaftslehre.
14. Bürgerliches Recht.
15. Jagdkunde.
16. Allgemeine Landwirtschaftslehre.
17. Wiesenbau.
18. Fischerei und Fischzucht.

Sonderbestimmungen.

(Die Gesamtdauer des Studiums beträgt mindestens 6 Semester; ferner wird eine mindestens einhalbjährige praktische Tätigkeit in einem von einem akademisch gebildeten Betriebsleiter verwalteten Revier verlangt. Diese Ausbildungszeit kann auch in mehrere Teile — innerhalb der Ferien — zerlegt werden, doch dürfen die einzelnen Perioden, von denen eine in die Frühjahrskulturzeit fallen muss, nicht weniger als 4 Wochen umfassen. In begründeten Fällen kann durch Beschluss des Abteilungskollegiums von der praktischen Tätigkeit dispensiert werden.)

Die Prüfung in den einzelnen Fächern erfolgt in der Regel schriftlich (unter Klausur) und mündlich. Prüfungen können jährlich zweimal jeweils am Schlusse des Semesters abgelegt werden.

Die Anmeldetermine sind 1. Februar und 1. Juni. Der Beginn der Prüfung wird am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Abteilung für Fortbildung

Plan der Fortbildung

A. Fortbildung der Lehramtskandidaten

1. Fortbildung der Lehramtskandidaten im ersten Semester
2. Fortbildung der Lehramtskandidaten im zweiten Semester
3. Fortbildung der Lehramtskandidaten im dritten Semester
4. Fortbildung der Lehramtskandidaten im vierten Semester
5. Fortbildung der Lehramtskandidaten im fünften Semester
6. Fortbildung der Lehramtskandidaten im sechsten Semester
7. Fortbildung der Lehramtskandidaten im siebten Semester
8. Fortbildung der Lehramtskandidaten im achten Semester
9. Fortbildung der Lehramtskandidaten im neunten Semester
10. Fortbildung der Lehramtskandidaten im zehnten Semester
11. Fortbildung der Lehramtskandidaten im elften Semester
12. Fortbildung der Lehramtskandidaten im zwölften Semester

B. Fortbildung der Lehrkräfte

1. Fortbildung der Lehrkräfte im ersten Semester
2. Fortbildung der Lehrkräfte im zweiten Semester
3. Fortbildung der Lehrkräfte im dritten Semester
4. Fortbildung der Lehrkräfte im vierten Semester
5. Fortbildung der Lehrkräfte im fünften Semester
6. Fortbildung der Lehrkräfte im sechsten Semester
7. Fortbildung der Lehrkräfte im siebten Semester
8. Fortbildung der Lehrkräfte im achten Semester
9. Fortbildung der Lehrkräfte im neunten Semester
10. Fortbildung der Lehrkräfte im zehnten Semester
11. Fortbildung der Lehrkräfte im elften Semester
12. Fortbildung der Lehrkräfte im zwölften Semester

C. Fortbildung der Schulleiter

1. Fortbildung der Schulleiter im ersten Semester
2. Fortbildung der Schulleiter im zweiten Semester
3. Fortbildung der Schulleiter im dritten Semester
4. Fortbildung der Schulleiter im vierten Semester
5. Fortbildung der Schulleiter im fünften Semester
6. Fortbildung der Schulleiter im sechsten Semester
7. Fortbildung der Schulleiter im siebten Semester
8. Fortbildung der Schulleiter im achten Semester
9. Fortbildung der Schulleiter im neunten Semester
10. Fortbildung der Schulleiter im zehnten Semester
11. Fortbildung der Schulleiter im elften Semester
12. Fortbildung der Schulleiter im zwölften Semester

D. Fortbildung der Eltern

1. Fortbildung der Eltern im ersten Semester
2. Fortbildung der Eltern im zweiten Semester
3. Fortbildung der Eltern im dritten Semester
4. Fortbildung der Eltern im vierten Semester
5. Fortbildung der Eltern im fünften Semester
6. Fortbildung der Eltern im sechsten Semester
7. Fortbildung der Eltern im siebten Semester
8. Fortbildung der Eltern im achten Semester
9. Fortbildung der Eltern im neunten Semester
10. Fortbildung der Eltern im zehnten Semester
11. Fortbildung der Eltern im elften Semester
12. Fortbildung der Eltern im zwölften Semester

UNIVERSITÄT WÜRZBURG

4374 3324939 090



N11 < 53249959 090

KIT-Bibliothek

